



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 7. Mai 1980

I Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
10.4.80	Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft	115
17. 4. 80	Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse	117
28. 3. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	125
	Hinweis ¹ auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	125

Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft

vom 10. April 1980

§ 1

Eintragungspflicht

(1) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Rechtsbeziehungen und zur Wahrung der Vermögensrechte der Deutschen Demokratischen Republik sind die Wirtschaftseinheiten der volkseigenen Wirtschaft verpflichtet, sich in das Register der volkseigenen Wirtschaft (nachfolgend Register genannt) eintragen zu lassen.

(2) Wirtschaftseinheiten der volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

1. volkseigene Kombinate,
2. volkseigene Betriebe der Kombinate (Kombinatsbetriebe),
3. volkseigene Betriebe, die keinem Kombinat angehören,
4. wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und juristische Personen sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften eintragungspflichtig sind.

Betriebe von Parteien¹ und gesellschaftlichen Organisationen sind berechtigt, sich in das Register eintragen zu lassen.

(3) Zur Sicherung der Aktualität der Registereintragungen sind die Wirtschaftseinheiten verpflichtet, Veränderungen eintragungspflichtiger Tatsachen in das Register eintragen zu lassen.

§ 2

Führung des Registers

(1) Das Register wird durch das Staatliche Vertragsgericht geführt. Die Registerführung erfolgt bei den Bezirksvertragsgerichten. Die Direktoren der Bezirksvertragsgerichte sind für die ordnungsgemäße Führung des Registers verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der bei den Bezirksvertragsgerichten geführten Register ist im Zentralen Vertragsgericht eine zentrale Kartei der registrierten Wirtschaftseinheiten zu führen.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat die Einheitlichkeit der Registerführung, die Anleitung und Kontrolle der Bezirksvertragsgerichte bei der Registerführung sowie die ordnungsgemäße Führung der zentralen Kartei zu gewährleisten.

§ 3

Zuständigkeit

Die Wirtschaftseinheiten sind in dem Bezirk in das Register einzutragen, in dem sie ihren Sitz haben.

§ 4

Inhalt des Registers

(1) In das Register sind einzutragen:

1. der Name der Wirtschaftseinheit;
2. die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vergebene Betriebsnummer;
3. bei volkseigenen Kombinat auch die Namen der Kombinatbetriebe;
4. der Sitz der Wirtschaftseinheit unter Angabe des Kreises;
5. das übergeordnete Organ der volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und Einrichtungen;
6. bei Kombinatbetrieben der Name und der Sitz des volkseigenen Kombinats;
7. das zentrale oder örtliche Staatsorgan, zu dessen Leitungsbereich die Wirtschaftseinheit gehört;
8. die Rechtsgrundlage der Eintragung und der Beginn der Rechtsfähigkeit;
9. die gesetzlichen Vertreter der Wirtschaftseinheit (Vor- und Familienname sowie Funktion);
10. die Beendigung der Rechtsfähigkeit;
11. das Erlöschen von Vertretungsbefugnissen;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1980